

Richtlinien einer Förderung für Luftwärmepumpen in der Marktgemeinde Preding

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Luftwärmepumpen in der Marktgemeinde Preding beschlossen:

1. Allgemeine Bedingungen

Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden.

Voraussetzung für die Förderung einer Luftwärmepumpe:

Es müssen alle zivilgerichtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt werden, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt werden.

- Die geförderte Heizung muss für eine überwiegende private Nutzung sein (über 50 % für Wohnzwecke)
- Die Errichtung der Luftwärmepumpe ist nur unter der Voraussetzung, der gemeinsamen Nutzung mit einer Photovoltaikanlage von zumindest 5 kWp, förderfähig.

Bei Nichteinhaltung der oben angeführten Auflagen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Fördergegenstand

Es wird die Errichtung einer Luftwärmepumpe in einer einmaligen Höhe von € 300,00 gefördert. **Die Gesamtfördersumme pro Jahr von € 3.000,00 wird im Budget der Marktgemeinde Preding vorgesehen und darf nicht überschritten werden!**

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3. Antragstellung

Ein Ansuchen um Gewährung der Förderung ist formlos unter Vorlage der bezahlten Rechnungen (Rechnungsdatum nicht älter als 01.01.2021) an die Gemeinde zu richten. Die Förderung ist Objektgebunden. (Zeitraum von 20 Jahren) Es dürfen für die Erlangung der Förderung keine Zahlungsrückstände bei der Gemeinde aufliegen. **Die Förderung wird in Form von LaßnitzTalern abgegolten.**

4. Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.07.2021 ab 1. Jänner 2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 14.07.2021

Abgenommen am: